

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim

vom 30. März 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2016 vom 08. April 2016, S. 5 ff.)

1. Änderung vom 27. September 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 24/2019 vom 04. Oktober 2019, S. 51 ff.)

2. Änderung vom 12. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023; S. 65f.)

3. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/24 vom 25. Juli 2024, Teil I, S. 118 ff.)

4. Änderung vom 13. Oktober 2025 (ab HWS 2025)

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 09/25 vom 16. Oktober 2025, S. 10 ff.)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs	3
§ 2 Studienzweck; Graduierung	3
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	3
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	4
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim	4
§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	4
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer.....	5

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2025)
- Nichtamtliche Lesefassung -**

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	5
2. Abschnitt: Studienbüro	6
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros	6
III. Prüfungsverfahren	7
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	7
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 13 Mündliche Prüfungen	9
§ 14 Schriftliche Prüfungen	9
§ 14a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen	11
§ 14b Elektronische Leistungen	11
§ 14c Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	12
§ 15 Bachelorarbeit	13
§ 16 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	14
§ 17 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen	15
§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten	15
§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	15
§ 20 Verfahrensfehler	16
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	17
2. Abschnitt: Orientierungsphase	17
§ 22 Zweck und Umfang der Orientierungsphase (OP)	17
§ 23 Fristen in der Orientierungsphase; Wiederholung der Prüfungsleistungen	17
3. Abschnitt: Nachteilsausgleich	18
§ 24 Verlängerung von Prüfungsfristen	18
§ 25 Nachteilsausgleich	19
§ 26 Rücktritt und Säumnis	19
4. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote	20
§ 27 Bachelorprüfung	20
§ 28 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)	20
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen	21
§ 30 Bachelorzeugnis	22
§ 31 Urkunde	22
5. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	22
§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	22
§ 33 Ungültigkeit	23
IV. Schlussbestimmungen	24
§ 34 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	24
V. Anlage: Studienstruktur	26
Abkürzungsverzeichnis	32

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 2 Studienzweck; Graduierung

- (1) Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwirbt der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 31 geführt werden.

§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Für den Bachelorstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang einschließlich der Absolvierung des obligatorischen Praktikums und des Abschlussmoduls insgesamt 180-182 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung entsprechend der Anlage.

Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten.

- (2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, sofern dies in der Anlage vorgesehen ist; dies gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).

- (2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim

§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer und ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes aus dem Fach Germanistik jeweils als stimmberechtigtes Mitglied sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (3) Die nicht studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 4 bleibt unberührt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) wird ersatzlos gestrichen
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Absatz 2 LHG bleibt davon unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hoch-

schulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Studien- oder Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im *Transcript of Records* (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Vornahme der Pflichtanmeldungen zu den Wiederholungsprüfungen,

4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit, der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul sowie dem Praktikum einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module sowie die jeweilige Prüfungsform ergeben sich aus der Anlage. Stehen nach Maßgabe der Anlage verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach Maßgabe der Anlage die Wahl. Die Entscheidung gemäß dem Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog können ergänzend zu den Regelungen in § 16 Absatz 1 und der Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.
- (3) Im Modul Kulturwissenschaft ist in der Modultabelle vorgesehen, dass aus dem Lehrangebot „Interdisziplinäre Kulturwissenschaft“ insgesamt zwei Prüfungen zu bestehen sind (Wahlpflichtprüfungen). Welche Lehrveranstaltungen inklusive Prüfungen dafür den Studierenden zur Verfügung stehen, ist der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen. Der Studierende wählt die Prüfungen für die beiden zu bestehenden Wahlpflichtprüfungen eigenverantwortlich aus dem sich aus diesem Angebot ergebenden Rahmen aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Modul zur Verfügung stehenden Prüfung für die Wahlpflichtprüfung. Eine vorzeitige Beendigung des Prüfungsverfahrens der gewählten Prüfung, also ein Wechsel vor dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen, ist ausgeschlossen. Die vorgenannten Regelungen gelten für die Optionen 1 und 2 im Wahlmodul entsprechend.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

- (2) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in demselben oder einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder elektronischen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) oder einer elektronischen Aufsichtsarbeit nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.

§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
 1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden (PL).
- (2) Vorgesehen für die Prüfungen sind
 1. mündliche Prüfungen in Form von Prüfungsgesprächen;
 2. schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren oder digital unterstützte Hausarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Praktikumsbericht und Bachelorarbeit (wissenschaftlichen Arbeiten) sowie Essays;
 - 2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;

3. Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen (insbesondere Poster Sessions, Gestaltung einer Sitzung oder von Teammeetings, Case Studies, Roadmaps, Erstellung von Internetdokumenten, Durchführung von Befragungen oder Interviews, Transkriptionsarbeiten, Erstellung von journalistischen Texten und Kolloquia).
- (3) Als Vorleistungen können die Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielsweise Referate, Portfolios, Präsentationen und Mitarbeit, in den Modulkatalogen vorsehen.
- (4) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer als Einzelprüfung abgenommen. Die jeweilige Dauer des Prüfungsgesprächs ist in der Anlage festgelegt; § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs, ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen; § 16 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von allen anwesenden Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen.
- (4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist in der Anlage festgelegt.
- (2) Schriftlichen Prüfungen in Form von Hausarbeiten (Seminar- oder Projektarbeiten) hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Über eine angemessene Verlängerung von Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Prüfungen, mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der Bachelorarbeit, entscheidet der Prüfer in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 6 auf Antrag des Studierenden; §§ 25 und 26 bleiben unberührt. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit richtet sich nach den Regelungen des § 15 Absatz 6.
- (4) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 zu begutachten, wenn der Prüfer die Leistung mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (*Multiple-Choice*). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
- (6) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischem Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 19 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn,

die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.“

§ 14a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 10 Absätze 3 bis 5 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 14b Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 14c Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei

Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Thema aus dem Fach nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Bachelorarbeit wird in der Regel während des sechsten Fachsemesters verfasst. Die Bachelorarbeit ist rechtzeitig im Studienbüro anzumelden.
- (2) Zum Prüfer wird der das Thema der Bachelorarbeit ausgebende Hochschullehrer, außerplanmäßige Professor, Privatdozent oder akademische Mitarbeiter, dem das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, bestellt. Der Studierende darf einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist entsprechend der Erläuterung in der Anlage zu wählen.
- (4) Jeder Prüfer gemäß Absatz 2, der im Fach Lehrveranstaltungen anbietet, kann das Thema einer Bachelorarbeit ausgeben und diese betreuen. Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können das Thema einer Bachelorarbeit ausgeben und betreuen, falls ein Prüfer im Sinne des Satzes 1 die Bachelorarbeit mit betreut. Der ausgebende Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich zehn Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von zehn Wochen bearbeitet werden kann. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas.
- (6) Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen zu verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Verlängerung aus fachlichen Gründen bedarf des Einvernehmens des Prüfers. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfungsausschuss zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich.

Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. §§ 25 und 26 bleiben unberührt.

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in einfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Der Studierende hat bei der Abgabe der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Bachelorarbeit abgesehen werden; die Bachelorarbeit gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Wurde die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 zu begutachten.
- (11) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Bachelorarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 16 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist innerhalb einer von dem Studienbüro festgesetzten Frist schriftlich bei diesem zu stellen; über die Zulassung entscheidet das Studienbüro. Zugelassen wird, wer sämtliche Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit bestanden und die Bachelorarbeit eingereicht hat; diese muss nach einer ersten Einschätzung durch den Prüfer zumindest mit „bestanden“ beurteilt worden sein.
- (2) Das Thema der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist entsprechend der Erläuterung in der Anlage zu wählen.
- (3) Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul wird von einem Prüfer abgenommen; es ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch.
- (5) Wurde die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.
- (4) Weichen in den Fällen des § 14 Absatz 4 sowie des § 15 Absatz 10 Satz 3 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der betroffenen Prüfung jene Note gemäß Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.
- (5) Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote. Für das Abschlussmodul wird keine Modulnote gebildet.
- (6) Die Bewertung einer Klausur soll vier Wochen, die einer Hausarbeit und der Bachelorarbeit sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist eine bestandene Leistung, die ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet wurde. Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsphase, die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind § 29 zu entnehmen..
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 20 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 - 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 - 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 - 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre lang im Studienbüro aufbewahrt.

2. Abschnitt: Orientierungsphase

§ 22 Zweck und Umfang der Orientierungsphase (OP)

- (1) Die Orientierungsphase dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) In der Orientierungsphase müssen die beiden in der Anlage als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen fristgerecht bestanden werden.

§ 23 Fristen in der Orientierungsphase; Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsphase sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsphasenrelevante Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 24 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsphase soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 25 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 25 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 24 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 26 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes abbrechen. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist.

4. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote

§ 27 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

§ 28 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

- (1) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Prüfungsleistungen, die in der Anlage als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind, nach den folgenden Maßgaben gebildet:
 1. Die Noten der Module „Basismodul Sprachwissenschaft“, „Basismodul Literaturwissenschaft“, „Modul Medien- und Kommunikationswissenschaft“ und „Modul Kulturwissenschaft“ gehen jeweils zu 10 % in die Gesamtnote ein.
 2. Die Noten der Module „Aufbaumodul Sprache und Medien“ und „Aufbaumodul Literatur und Medien“ gehen jeweils zu 20 % in die Gesamtnote ein.
 3. Die Note der Bachelorarbeit geht zu 15 % in die Gesamtnote ein.
 4. Die Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul geht zu 5 % in die Gesamtnote ein.

- (2) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) *-ersatzlos gestrichen -*

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

- (1) Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung) unterschiedlich.
- (2) Wird eine Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Bachelorstudiengang Germanistik: Sprache, Literatur, Medien gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.
- (3) Wird die gewählte Prüfung für eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus den in der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog ergebenden Möglichkeiten eine andere Prüfung für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. Dafür hat er sich zum ersten Prüfungsversuch einer weiteren dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die neue Prüfung für die Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann.
- (4) Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Bachelorstudiengang Germanistik: Sprache, Literatur, Medien gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 30 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält mindestens:
1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) gemäß § 28,
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer,
 3. die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul,
 4. die jeweilige Gewichtung für die Gesamtnote und
 5. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des *Diploma Supplements* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten aufgeführt sind.

§ 31 Urkunde

Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie ggf. das Prädikat gemäß § 28 Absatz 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

5. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Leistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 33 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffenen Noten nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im ersten oder höheren Semester im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Kernfach Germanistik des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Bestimmungen der vorgenannten Prüfungsordnung zu Ende zu führen.

Art. 2 der (1.) Änderung vom 27. September 2019 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1, § 2, §§ 6 und 7 sowie §§ 10 und 11 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (BekR Nr. 10/2016) ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (BekR Nr. 10/2016, S. 5 ff) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits studieren, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 1, § 1, §§ 3 bis 5, §§ 8 und 9 Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 1 der (2.) Änderung vom 18. Dezember 2023 bestimmt:

§ 2 Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2016, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Teil 3: Schlussbestimmungen

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der (3.) Änderung vom 18. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2016) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten:

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Art. 2 der (4.) Änderung vom 13. Oktober 2025 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien der Universität Mannheim vom 30. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2016) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlage: Studienstruktur

Folgende Module sind zu belegen:

1. Basismodul Sprachwissenschaft
2. Basismodul Literaturwissenschaft
3. Aufbaumodul Sprache und Medien
4. Aufbaumodul Literatur und Medien
5. Modul Medien- und Kommunikationswissenschaft
6. Modul Kulturwissenschaft
7. Modul Medien- und Kulturpraxis
8. Wahlmodul
9. Praktikum
10. Abschlussmodul

Teilnahmevoraussetzungen

1. Im Basismodul Sprachwissenschaft ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im PS Sprachwissenschaft die vorangegangene Teilnahme an der VL + Tut Einführung in die Sprachwissenschaft.
2. Im Basismodul Literaturwissenschaft ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. im PS Neuere deutsche Literatur die vorangegangene Teilnahme an der VL + Tut Einführung in die Literaturwissenschaft und
 - b. im PS Ältere deutsche Literatur die vorangegangene Teilnahme am PS Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache.
3. Im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul Sprache und Medien sind die bestandenen Prüfungen des Basismoduls Sprachwissenschaft Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Hauptseminare.
4. Im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul Literatur und Medien sind die bestandenen Prüfungen des Basismoduls Literaturwissenschaft Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Hauptseminare.
5. Im Modul Kulturwissenschaft ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in der VL + Tut Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2 die vorangegangene Teilnahme an der VL + Tut Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1.
6. Im Abschlussmodul ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung Bachelorarbeit der Abschluss aller Basismodule.

Orientierungsphase

Für die Orientierungsphase sind zu erbringen:

1. VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft
2. VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft

Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel aus den beiden Modulen „Aufbaumodul Sprache und Medien“ oder „Aufbaumodul Literatur und Medien“ gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss vom Thema einer bereits durch eine Hausarbeit erbrachten Prüfungsleistung deutlich abgegrenzt sein.

Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

Das Thema der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist aus den beiden Modulen „Aufbaumodul Sprache und Medien“ oder „Aufbaumodul Literatur und Medien“ zu wählen und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Das Thema der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul muss vom Thema einer bereits durch eine mündliche Prüfung erbrachten Prüfungsleistung und der Bachelorarbeit deutlich abgegrenzt sein.

Sonstige fachspezifische Regelungen

In den Hauptseminaren der beiden Module „Aufbaumodul Sprache und Medien“ und „Aufbaumodul Literatur und Medien“ können die Studierenden in der Regel zwischen einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung wählen. In jeweils mindestens einem Hauptseminar der beiden Module „Aufbaumodul Sprache und Medien“ und „Aufbaumodul Literatur und Medien“ ist eine Hausarbeit anzufertigen.

Modulübersicht

Basismodul Sprachwissenschaft						13 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamt-noten-relevant	OP	ECTS
VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	Ja	8
PS Sprachwissenschaft	Hausarbeit		PL	Ja		5

Basismodul Literaturwissenschaft						24 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamt-noten-relevant	OP	ECTS
VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	Ja	8
PS Einführung in die ältere deutsche Literatur und Sprache (4stündig)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja		6
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit		PL	Ja		5
PS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit		PL	Ja		5

Aufbaumodul Sprache und Medien						27 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamt-noten-relevant	OP	ECTS
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Min.	PL	Ja		8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Min.	PL	Ja		8
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Min.	PL	Ja		8
VL Sprachwissenschaft	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL			3

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2025)
- Nichtamtliche Lesefassung -**

Aufbaumodul Literatur und Medien						30 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamt- noten-re- levant	OP	ECTS
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Min.	PL	Ja		8
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Min.	PL	Ja		8
HS Ältere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Min.	PL	Ja		8
VL Neuere deutsche Literatur	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL			3
VL Ältere deutsche Literatur	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL			3

Modul Medien- und Kommunikationswissenschaft						30 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamt- noten-re- levant	OP	ECTS
VL+Tut Einführung (Medien- und Kommunikationswissenschaft)	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja		8
VL+Tut Theorien	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL			8
PS Mediensystem/Mediengeschichte	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja		6
VL Audiovisuelle Medien	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja		4
VL Mediale Öffentlichkeit <i>oder</i> Rezeption und Wirkung <i>oder</i> Audiovisuelle Medien	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL			4

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2025)
- Nichtamtliche Lesefassung -**

Modul Kulturwissenschaft						20-22 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamt-noten-relevant	OP	ECTS
VL+Tut Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	60 Min.	PL	Ja		5
VL+Tut Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja		5
VL/S aus dem Lehrangebot „Interdisziplinäre Kulturwissenschaft“	Hausarbeit oder Klausur	10-15 S. / 90 Min.	PL			5/6
VL/S aus dem Lehrangebot „Interdisziplinäre Kulturwissenschaft“	Hausarbeit oder Klausur	10-15 S. / 90 Min.	PL			5/6

Modul Medien- und Kulturpraxis						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamt-noten-relevant	OP	ECTS
Ü Medien- und Kulturpraxis	Praktische Aufgabe		PL			3
Ü Medien- und Kulturpraxis	Praktische Aufgabe		PL			3

Wahlmodul						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamt-noten-relevant	OP	ECTS
Option 1: Social Skills						
Ü Social Skills (aus ZfS)	*	*	PL			3
Ü Social Skills (aus ZfS)	*	*	PL			3
* Art, Form und Dauer der Studien- oder Prüfungsleistung werden durch den Prüfer festgelegt.						
Option 2: Fachspezifische Vertiefung						
VL Sprachwissenschaft <i>oder</i> Ältere deutsche Literatur <i>oder</i> Neuere deutsche Literatur	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL			3
VL Sprachwissenschaft <i>oder</i> Ältere deutsche Literatur <i>oder</i> Neuere deutsche Literatur	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL			3

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien
der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2025)
- Nichtamtliche Lesefassung -

Modul Praktikum						10 ECTS
	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamt- noten-re- levant	OP	ECTS
Praktikum	Absolvierung mit Praktikumsbericht	6 Wo- chen	SL			10

Abschlussmodul						14 ECTS
	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamt- noten-re- levant	OP	ECTS
Bachelorarbeit	Schriftliche wissen- schaftliche Arbeit		PL	Ja		10
Mündliche Prüfung im Abschlussmo- dul	Mündliche Prüfung	20-30 Min.	PL	Ja		4

ECTS Gesamtpunktzahl						180-182 ECTS
-----------------------------	--	--	--	--	--	-------------------------

Abkürzungsverzeichnis

B.A.	Bachelor of Arts
ECTS	European Credit Transfer System
HS	Hauptseminar
Min.	Minuten
mind.	mindestens
OP	Orientierungsphase
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
S	Seminar
SL	Studienleistung
TI.	Teil
Tut	Tutorium
Ü	Übung
VL	Vorlesung
ZfS	Zentrum für Schlüsselqualifikationen